

fremd. Ein anderer, auch in Österreich anerkannter Gerichtsstand liegt nicht vor; der Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 88 Jurisdiktionsnorm kommt nicht in Betracht.

Auch aus § 37 ABGB. läßt sich die Zulässigkeit der Vollstreckung nicht ableiten. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 41 des Staatsvertrages ist die Zuständigkeit nicht nach den Gesetzen des erkennenden Gerichtes, sondern nach den Gesetzen des um die Zwangsvollstreckung ersuchten Gerichtes zu beurteilen.

Aus diesem Grunde ist auch die Unterlassung der Einwendung der Unzuständigkeit vor dem erkennenden Gerichte belanglos. Denn im Verfahren vor dem Prozeßgerichte gilt für die Zuständigkeit die *lex fori*; auf die Vollstreckbarkeit kommt nach Art. 41 des Staatsvertrages das Gesetz des um die Vollstreckung ersuchten Staates in Betracht.

\* \* \*

### Verwaltungsgerichtshof.

6. Juni 1930 (A. 720/29) (Sammlung der Erkenntnisse des VerwGH.,  
Administrativrechtlicher Teil LIV (1930) Nr. 16171 S. 411.)

Staatsangehörigkeit — Art. 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages, Art. 230 Staatsvertrag von St. Germain.

*1. Art. 4 des polnischen Minderheitenschutzvertrages, nach dem Personen, die innerhalb des polnischen Territoriums von dort wohnhaften Eltern geboren sind, die polnische Staatsangehörigkeit ipso iure erwerben, auch wenn sie selbst zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages nicht in Polen wohnen, verlangt nur, daß die Eltern zur Zeit der Geburt in dem Gebiet tatsächlich wohnten, nicht aber auch zur Zeit des Inkrafttretens des Vertrages ansässig waren.*

*2. Der Erwerb der polnischen Staatsangehörigkeit nach Art. 4 vollzieht sich ohne weiteres auf Grund dieser Vorschrift. Österreich ist nach Art. 230 des Vertrages von St. Germain verpflichtet, die nach dem Minderheitenschutzvertrag begründete neue Staatsangehörigkeit seiner ehemaligen Untertanen anzuerkennen.*

Der am 24. V. 98 in Wischnowitz (damals Rußland, derzeit Polen) geborene und nach Schitomir (Rußland) zuständige Beschwerdeführer hat am 8. V. 19 in Wien die Erklärung abgegeben, der D.-ö. Republik als getreuer Staatsbürger angehören zu wollen. Anlässlich des aus Berlin, dem derzeitigen Wohnsitz des Beschwerdeführers, im Jahre 1924 gestellten Ansuchens um Bewilligung der Änderung des Vornamens Faiwel in Philipp hat der Wiener Magistrat als politische Landesbehörde die Frage des Rechtsbestandes der Staatsbürgerschaft von Amts wegen überprüft und hat nach Durchführung von Erhebungen mit Bescheid vom 23. III. 25 ausgesprochen, daß der Genannte auf Grund des Art. 230 des Staatsvertrages von Saint-Germain und Art. 4

des polnischen Minoritätenschutzvertrages mit 16. VII. 20 aufgehört habe, österr. Staatsbürger zu sein. Der dagegen erhobenen Berufung gab das Bundeskanzleramt mit Bescheid vom 1. VIII. 29 aus den Gründen des angefochtenen Bescheides keine Folge.

Diese Entscheidung wird vom Beschwerdeführer zunächst wegen mangelhaften Verfahrens bekämpft, weil die belangte Behörde zu den in der Berufung geltend gemachten neuen Umständen keine Stellung genommen habe. In der Sache selbst macht der Beschwerdeführer geltend, daß die Bestimmung des Art. 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages dahin auszulegen sei, daß die Eltern zur Zeit des Inkrafttretens des genannten Staatsvertrages auf polnischem Gebiete gewohnt haben müssen, was nicht zutreffe. Aber auch wenn man davon ausgeht, daß die Eltern zur Zeit seiner Geburt dort gewohnt haben müssen, sei die Entscheidung verfehlt, weil seine Eltern damals ihren Wohnsitz in Schitomir (Rußland) hatten. Er habe überdies durch eine Bestätigung der Polnischen Gesandtschaft in Wien dargetan, daß er nicht polnischer Staatsbürger sei, und habe durch seine Staatsbürgerschaftserklärung zu erkennen gegeben, daß er die polnische Staatsbürgerschaft ablehne.

Diese Einwendungen erweisen sich als unbegründet. Die belangte Behörde hat allerdings den geltenden Verfahrensvorschriften nicht entsprochen, wenn sie der Berufung lediglich unter Hinweis auf die Begründung des erstinstanzlichen Bescheides keine Folge gegeben hat, obgleich der Beschwerdeführer in der Berufung verschiedene neue Umstände geltend gemacht hat. Allein der Verwaltungsgerichtshof konnte darin keinen wesentlichen Verfahrensmangel erkennen, weil sich aus der Beschwerde ergibt, daß der Beschwerdeführer hierdurch in der Wahrung seiner Rechte in keiner Weise beeinträchtigt wurde, und weil die belangte Behörde an der Hand der in der Berufung dargelegten Tatsachen zu einer anderen Entscheidung nicht hätte kommen können.

In der Sache selbst sind die Behörden mit Recht von der Bestimmung des Art. 230 des Staatsvertrages von Saint-Germain ausgegangen, wonach sich Österreich verpflichtet hat, die neue Staatsangehörigkeit, die von seinen Angehörigen gemäß den Gesetzen der alliierten und assoziierten Mächte und gemäß den Entscheidungen der zuständigen Behörden dieser Mächte, sei es auf dem Wege der Einbürgerung, sei es auf Grund einer Vertragsbestimmung, etwa erworben worden ist oder erworben wird, anzuerkennen und auf Grund der neu erworbenen Staatsangehörigkeit diese Staatsangehörigen in jeder Richtung von der Pflicht gegenüber ihrem ursprünglichen Heimatstaate zu entbinden. Da der Beschwerdeführer auf früher russischem, derzeit aber polnischem Gebiete geboren ist, findet auf ihn Art. 4 des polnischen Minoritätenschutzvertrages Anwendung, welcher lautet: »Polen anerkennt von Rechts wegen und ohne irgendeine Förmlichkeit als polnische Staatsangehörige die Personen deutscher, österreichischer, ungarischer oder russischer Staatsbürgerschaft, die in dem besagten Gebiete von Eltern

geboren sind, die daselbst wohnhaft waren, wenn sie auch zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages nicht dortselbst wohnen.« Dieser Minoritätenschutzvertrag war gemäß Art. 230 des Staatsvertrages von Saint-Germain von Österreich anzuerkennen, ohne daß es einer Kundmachung dieses Vertrages in Österreich bedurfte. Nach dem Wortlaute des Art. 4 des Minoritätenschutzvertrages kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Worte »... de parents y étant domiciliés...« (»von Eltern, die daselbst wohnhaft waren«) sich nur auf den Zeitpunkt der Geburt beziehen können, weil in dem unmittelbar nachfolgenden Satze diesem Zeitpunkte der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages gegenübergestellt ist. Nun hat der Beschwerdeführer selbst zugegeben, daß er in Wischnowitz (damals Rußland, derzeit Polen) geboren wurde, er hat nicht in Abrede gestellt, daß seine Eltern zu jener Zeit in Wischnowitz wohnhaft waren, sondern lediglich eingewendet, daß das »wohnen« soviel wie »Domizil« bedeuten müsse und daß seine Eltern ihr »Domizil« deshalb in Schitomir hatten, weil sie dort in der Standesliste eingetragen waren. Allein damit hat er nur die Zuständigkeit seiner Eltern in Schitomir dargetan, wie sich auch aus der beigebrachten Standesliste ergibt. Der Beschwerdeführer hat übrigens auch anlässlich seiner Staatsbürgerschaftserklärung als Ort der Geburt Wischnowitz und als Zuständigkeitsort Schitomir angegeben. Da die Erwerbung der polnischen Staatsbürgerschaft durch den Beschwerdeführer ohne Rücksicht auf den Ort der Zuständigkeit auf der vorbezeichneten Bestimmung des Minoritätenschutzvertrages beruht und die Erwerbung schon auf Grund einer Vertragsbestimmung gemäß Art. 230 des Staatsvertrages von Saint-Germain von Österreich anerkannt werden muß, so bedurfte es hierzu nicht, wie der Beschwerdeführer vermeint, auch noch der Entscheidung einer polnischen Behörde. Die vom Beschwerdeführer als »Entscheidung« vorgelegte Bestätigung der Polnischen Gesandtschaft in Wien, daß er nicht als polnischer Staatsbürger anzusehen sei, war daher schon aus diesem Grunde zu übergehen, ganz abgesehen davon, daß ihr als Amtsbestätigung niemals die Eigenschaft einer Entscheidung zukommen kann.

Völlig unbegründet ist auch der Hinweis des Beschwerdeführers darauf, daß er die polnische Staatsangehörigkeit durch die österr. Staatsbürgerschaftserklärung abgelehnt habe, denn zu einer rechtswirksamen Ablehnung der polnischen Staatsbürgerschaft hätte es nach Maßgabe der Bestimmungen des Minoritätenschutzvertrages einer ausdrücklichen, innerhalb einer bestimmten Frist bei den zuständigen polnischen Behörden abgegebenen Erklärung bedurft. Daß er dieses Erfordernis erfüllt habe, vermochte der Beschwerdeführer selbst nicht zu behaupten.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.